

## **strafbares Lohndumping Bezahlung unter Mindestlohn**

**von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht  
Hannes Linke**

Tarifverträge gelten grundsätzlich nur für die Mitglieder der Gewerkschaft und des Arbeitgeberverbandes, die miteinander den Tarifvertrag abgeschlossen haben. Ein Tarifvertrag kann aber auch für allgemeinverbindlich erklärt werden: dann ist er für alle sonst nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbindlich. In diesem Fall hat der Arbeitnehmer Anspruch auf die Leistungen, die in dem allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag beschrieben sind, auch wenn er nicht Gewerkschaftsmitglied oder wenn der Arbeitgeber nicht Mitglied des Arbeitgeberverbandes ist, der den Tarifvertrag ausgehandelt hat.

In einigen Tarifverträgen, die allgemeinverbindlich erklärt wurden, sind Mindestlöhne vorgesehen, so bspw. in der Abfallwirtschaft, im Bauhauptgewerbe, im Gerüstbau, im Dachdecker- oder Elektrohandwerk, im Maler- und Lackiererhandwerk, in der Pflegebranche oder im Gebäudereinigerhandwerk.

Wird nun ein Lohn bezahlt, der unter dem geltenden Mindestlohn liegt, so ist das für den Arbeitgeber kein „Kavaliersdelikt“, sondern der Arbeitgeber macht sich strafbar wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt. § 266 a StGB sieht Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahre vor, im besonders schweren Fall 6 Monate bis 10 Jahre. Bemessungsgrundlage für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (B 12 KR 1/04 R) das tariflich zustehende und nicht lediglich das zugeflossenen Arbeitsentgelt. Die geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge werden also aus den Mindestlöhnen und nicht aus dem darunter liegenden tatsächlich bezahlten Lohn errechnet.

Da höheres Arbeitsentgelt auch höhere Sozialversicherungsbeiträge auslöst, der Arbeitgeber aber nur niedrigere Sozialversicherungsbeiträge aus dem verbotenen Niedriglohn abgeführt hat, veruntreut bzw. vorenthält er Arbeitsentgelt (OLG Naumburg 2 Ss 241/10). Der strafrechtlich maßgebende Schaden ist die Differenz zwischen den höheren Beiträgen, die sich

Dr. Hellmut Nonnenmacher

Dr. Walter Martin

Arno Stengel

Harald Federle

Thomas Hess

Fachanwalt für

Bau- und Architektenrecht

Fachanwalt für

Bank- und Kapitalmarktrecht

Stefan Wahlen

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Karlheinz Linke

Hannes Linke

Fachanwalt für Strafrecht

Dr. Stefan Jäger

Fachanwalt für Sozialrecht

Fachanwalt für Medizinrecht

Stefan Neumann

Diplom Finanzwirt (FH)

Fachanwalt für Steuerrecht

Nicolai Funk

Fachanwalt für Familienrecht

Fachanwalt für Erbrecht

Fachanwalt für Steuerrecht

zert. Testamentsvollstrecker (AGT)

Susanne Bellemann-Ruppel

Fachanwältin für

Gewerblichen Rechtsschutz

Heiko Graß

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Fachanwalt für Handels- und

Gesellschaftsrecht

Peter Sennekamp

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Andrea Kleinhans

Tobias Hepperle

**Karlsruhe**

Wendtstraße 17

D-76185 Karlsruhe

Fon +49 (0) 721 / 98522-0

Fax +49 (0) 721 / 98522-50

**St. Leon-Rot**

Opelstraße 8a

D-68789 St. Leon-Rot

Fon +49 (0) 6227 / 841529-0

Fax +49 (0) 6227 / 841529-5

e-mail: [rechtsanwaelte@](mailto:rechtsanwaelte@nonnenmacher.de)

[nonnenmacher.de](http://nonnenmacher.de)

[www.nonnenmacher.de](http://www.nonnenmacher.de)

Commerzbank Karlsruhe

Konto 5 638 823 00

BLZ 660 800 52

IBAN DE 23

6608 0052 0563 8823 00

SWIFT-BIC: DRES DE FF 660

Sparkasse Karlsruhe-Ettlingen

Konto 108 149 204

BLZ 660 501 01

Ust-IdNr.: DE 143615900

aus dem Mindestlohn errechneten, und den schon bezahlten Beiträgen, die sich aus dem verbotenen Dumpinglohn ergaben.

Das kann auch verheerende Konsequenzen für bislang geringfügig Beschäftigte haben: Wenn der verbotene Niedriglohn unter 450 Euro lag, der tatsächlich geschuldete Mindestlohn aber darüber, dann handelt es sich nicht mehr um eine geringfügige Beschäftigung, sondern um eine versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis, für das in vollem Umfang Sozialversicherungsbeiträge abzuführen sind.

Nicht nur, dass die aufgezeigten Verstöße strafrechtlich geahndet werden, die zuständigen Stellen erheben selbstverständlich die bislang nicht abgeführten Beträge nach und verlangen empfindliche Säumniszuschläge.